

Informationen zum Arbeitslosengeld (Alg) II in Berlin

Stand: Januar 2018

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie finden hier einige Antworten auf Fragen, die uns häufig gestellt werden. Bedenken Sie bitte, dass die Antworten nur eine Erst-Information geben. Beratungsstellen erteilen weitere Auskünfte, überprüfen Ihre Bescheide und helfen Ihnen, Schreiben und Widersprüche abzufassen.

Auf der Internetseite www.beratung-kann-helfen.de finden Sie Adressen von Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in den Berliner Bezirken, eine Übersicht über Beratungsangebote der Gewerkschaften, Rechtsquellen wie Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Hinweise, wie Sie Ihre Rechte gegenüber den Behörden durchsetzen können.

INHALT

1. Wer bekommt Alg II?	Seite 1
2. Wie bekomme ich Alg II?	Seite 4
3. Für welche Bedarfe gibt es welche Leistungen?	Seite 4
3.1 Regelbedarf	Seite 5
3.2 Mehrbedarfe	Seite 5
3.3 Einmalige Leistungen, die nicht vom Regelbedarf erfasst sind	Seite 8
3.4 Bedarfe für Unterkunft und Heizung	Seite 8
3.5 Bedarfe für Bildung und Teilhabe	Seite 16
3.6 Kranken- und Pflegeversicherung	Seite 19
4. Berlin-Pass & mehr – Welche Vergünstigungen gibt es beim Bezug von Alg II?	Seite 19
5. Welches Einkommen wird angerechnet?	Seite 19
6. Wie wird Einkommen aus Arbeit angerechnet? Welche Freibeträge gibt es?	Seite 21
7. Muss ich mein Vermögen einsetzen?	Seite 23
8. Wie werden Unterhaltsansprüche behandelt?	Seite 24
9. Welche Arbeit ist zumutbar?	Seite 24
10. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung? Muss ich sie unterschreiben?	Seite 25
11. Wann wird das Alg II gekürzt? Welche Sanktionen werden verhängt?	Seite 25
12. Wann kann das Jobcenter Schadensersatz geltend machen?	Seite 26
13. Mitwirkungspflichten – Was bedeutet das?	Seite 27

Tabellen: Zulässige Gesamtaufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in Berlin ab [Seite 28](#)

1. Wer bekommt Alg II? (§§ 7ff. SGB II)

Arbeitslosengeld (Alg) II erhalten Personen ab dem 15. Geburtstag bis zum Ablauf des Monats, in denen sie die Regelaltersgrenze ([§ 7a SGB II](#)) erreichen, wenn sie

- erwerbsfähig sind,
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und

- hilfebedürftig sind, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen, Vermögen oder Arbeit sichern können.

Das Jobcenter kann von Ihnen verlangen, dass Sie bereits **vor Erreichen der Regelaltersgrenze** in eine Altersrente gehen, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Betracht kommen Altersrenten ohne oder mit (dauerhaften) Rentenabschlägen. Auf eine Altersrente mit Abschlägen darf das

Jobcenter Sie frühestens ab dem 63. Geburtstag verweisen (sogenannte Zwangsverrentung). Wesentliche Ausnahmen von der Zwangsverrentung sind in der [Unbilligkeitsverordnung](#) geregelt. Danach ist eine Zwangsverrentung zum Beispiel nicht zulässig, wenn Sie noch mit mehr als der Hälfte ihrer verbliebenen Arbeitskraft sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aus selbständiger Tätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen, Arbeitslosengeld (I) beziehen oder durch die Zwangsverrentung die Hilfebedürftigkeit zukünftig nicht vermieden wird.

Die **Erwerbsfähigkeit** hängt vor allem von der Fähigkeit ab, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten zu können. Sie bleibt auch dann bestehen, wenn Sie zeitweise keine Arbeit aufnehmen wollen, weil Sie zum Beispiel ein unter dreijähriges Kind im Haushalt betreuen oder eine Ausbildung absolvieren.

Nicht erwerbsfähige Personen (insbesondere Kinder unter 15 Jahre oder für eine befristete Zeit voll erwerbsgeminderte Personen), die mit mindestens einem erwerbsfähigen Angehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft (siehe [3.1](#)) leben, erhalten **Sozialgeld**, das ebenfalls vom Jobcenter ausgezahlt wird; seine Höhe entspricht der des Alg II.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält nur, wer hilfebedürftig ist. **Hilfebedürftigkeit** besteht, wenn der **Bedarf** (siehe [3.1](#) bis [3.5](#)) nicht vollständig durch anrechenbares **Einkommen** (siehe [5.](#) und [6.](#)) gedeckt ist und kein berücksichtigungsfähiges **Vermögen** (siehe [7.](#)) vorhanden ist. Der ungedeckte Bedarf entspricht dem Alg II oder Sozialgeld.

Kein Alg II erhalten:

- in der Regel Personen, die stationär untergebracht oder Insasse eines Gefängnisses sind; wer sich jedoch voraussichtlich weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhalten muss, erhält weiter Alg II oder Sozialgeld,
- Asylbewerber, geduldete Personen, Ausreisepflichtige und Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen nicht vollziehbarer Ausreise, diese erhalten weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

- in der Regel Personen, die sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des orts- und zeitnahen Bereiches aufhalten.

Auszubildende ([§ 7 Abs. 5 und 6](#) und [§ 27 SGB II](#))

Viele Auszubildende haben Anspruch auf Alg II, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen (zum Beispiel Hilfebedürftigkeit) erfüllen. Dies gilt regelmäßig für Auszubildende in staatlich anerkannten betrieblichen Ausbildungen und in berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem SGB III sowie für Schüler, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ([§ 12 BAföG](#)) beziehen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen. Alg II können zum Beispiel auch Studenten an (Fach)Hochschulen erhalten, die noch bei den Eltern bzw. einem Elternteil wohnen **und** BAföG beziehen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen.

Damit der Lebensunterhalt bis zur Entscheidung über den BAföG-Antrag gesichert ist, sieht das SGB II einen ALG II-Anspruch für Hilfebedürftige vor, wenn die Antragstellung beim Amt für Ausbildungsförderung gegenüber dem Jobcenter nachgewiesen wird. Wird die Ausbildungsförderung abgelehnt, endet der Anspruch ab dem nächsten Monat. Ausnahme: Die Ablehnung erfolgt wegen eines zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens.

Ausgeschlossen von der Alg II-Berechtigung sind zum Beispiel Studenten, die BAföG aufgrund des Besuchs einer Hochschule erhalten **und** nicht bei den Eltern bzw. einem Elternteil wohnen, sowie Schüler und Studenten, die wegen anderer Gründe als wegen des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens („individuelle“ Gründe) kein BAföG (mehr) erhalten. Sie können nur in besonderen Härtefällen Alg II erhalten, jedoch in der Regel nur als Darlehen (Beispiel: Alleinerziehende/r kurz vor Abschluss eines Studiums).

Vom Alg II ausgeschlossene Auszubildende haben nur Anspruch auf die Mehrbedarfe wegen Schwangerschaft, für Alleinerziehende, bei kostenaufwändiger Ernährung und bei unabweisbarem laufenden

und besonderen Bedarf (siehe [3.2](#)), sowie auf die Babyster Ausstattung (siehe [3.3](#)). Diese Leistungen gelten nicht als Alg II und lösen keine Krankenversicherungspflicht aus (siehe [3.6](#)). Außerdem können als eine Art Überbrückungshilfe für den ersten Monat der Ausbildung Leistungen als Darlehen erbracht werden.

Unionsbürger und andere Ausländer ([§ 7 Abs. 1 SGB II](#) und [§ 8 Abs. 2 SGB II](#))

Auch Ausländer haben Anspruch auf Alg II, wenn die oben genannten Voraussetzungen (inklusive gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland) erfüllt sind. Ihr Anspruch hängt zudem von ihrem Recht zum Aufenthalt und der bestehenden oder zumindest möglichen Erlaubnis zur Beschäftigung ab. Das Aufenthaltsrecht von EU- bzw. Unionsbürgern und ihrer Familienangehörigen richtet sich nach dem [Freizügigkeitsgesetz/EU](#); dies gilt auch für EWR-Staatsangehörige (Island, Liechtenstein, Norwegen) und für Bürger aus der Schweiz. Ihnen ist die Aufnahme einer Beschäftigung (Freizügigkeit) unmittelbar erlaubt. Bei sogenannten Drittstaatsangehörigen, die dem [Aufenthaltsgesetz](#) unterliegen, ergibt sich das Aufenthaltsrecht in der Regel aus ihrem Aufenthaltstitel. Im Übrigen ist es ausreichend, wenn ihnen rechtlich die **Möglichkeit** eröffnet ist, in Deutschland zu arbeiten (zum Beispiel bei einem nachrangigen Arbeitsmarktzugang gegenüber Deutschen u. a. die Aufnahme einer Beschäftigung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit möglich wäre).

Allerdings werden nach aktueller Gesetzeslage Ausländer vom Alg II-Anspruch ausgeschlossen, die über **kein** oder ein Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht **ausschließlich** zum Zweck der Arbeitssuche verfügen oder deren Aufenthaltsrecht sich aus dem Recht zum allgemeinen Schul- und Ausbildungsbesuch ihrer Kinder nach Art. 10 der EU-Verordnung Nr. 492/2011 ergibt. Ein Anspruch auf Alg II steht ihnen und ihren Familienangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen erst nach einem fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu. Der fünfjährige Aufenthalt sollte möglichst durch eine Wohnsitzanmeldung nachgewiesen werden.

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ([§§ 3f. FreizügG/EU](#)) haben damit in der Regel nur An-

spruch auf Alg II, wenn sie ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen als „zur Arbeitssuche“ besitzen, zum Beispiel

- als Arbeitnehmer beschäftigt oder als Selbstständige tätig sind ([§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU](#)). Allerdings bleiben nach Auffassung der **Bundesagentur für Arbeit** solche Beschäftigungen außer Betracht, die sich als „*völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen*“.

Für eine „*tatsächliche und echte*“ Arbeitnehmertätigkeit sprechen aus Sicht der Bundesagentur insbesondere die Gewährung von Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Sozialversicherungspflicht und der langjährige Bestand der Beschäftigung sowie die Anwendung von Tarifverträgen. Gegen eine Arbeitnehmertätigkeit sprechen aus Sicht der Bundesagentur insbesondere eine Wochenarbeitszeit von unter acht Stunden, die nur gelegentliche Ausübung der Beschäftigung und das nicht ordnungsgemäße Abführen von Steuern und Sozialabgaben (siehe [Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II, Randnummer 7.11](#)). Der **Europäische Gerichtshof** hat bereits in einem Einzelfall eine Tätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von 5,5 Wochenstunden und einem Monatseinkommen von 175 Euro für die Begründung des Arbeitnehmerstatus ausreichen lassen ([Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, Randnummer 2.2.1ff.](#)),

- ein Jahr oder länger in der Bundesrepublik beschäftigt bzw. tätig waren, unfreiwillig ihre Beschäftigung verloren haben bzw. ihre selbstständige Tätigkeit einstellen mussten und die Bundesagentur für Arbeit die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit bestätigt. Gründe für die unfreiwillige Einstellung der angestellten oder selbstständigen Tätigkeit können auch Krankheit, Unfall oder der gesetzliche Mutterschutz sein ([Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, Randnummer 2.3.1.2](#)). Nach dem unfreiwilligen Verlust einer Erwerbstätigkeit, die kürzer als ein Jahr ausgeübt wurde, besteht ein Anspruch auf Alg II für 6 Monate nach dem Ende der Erwerbstätigkeit ([Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU, Randnummer 2.3.2](#)),

- als Ehepartner Deutscher oder (unter Umständen auch) Drittstaatsangehöriger oder als Elternteil eines deutschen Kindes ([§§ 28, 29 AufenthG](#)).

Unionsbürgern gleichgestellt sind Staatsangehörige aus den EWR-Staaten (siehe [oben](#)) und der Schweiz.

Ausgeschlossen vom Alg II sind auch Ausländer und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet; dies gilt u. a. nicht für Unionsbürger (inklusive ihrer Familienangehörigen), die eine Erwerbstätigkeit ausüben oder bei denen der Erwerbstätigenstatus nachwirkt.

Aber beachten Sie:

- Von den genannten SGB II-Ausschlüssen sind österreichische Staatsbürger regelmäßig nicht erfasst, da sie sich auf das Gleichstellungsgebot im deutsch-österreichischen Abkommen über die Fürsorge- und Jugendwohlfahrtspflege vom 17. Januar 1966 berufen können (siehe [Rundschreiben Soz Nr. 04/2017 vom 26. Juni 2017, Punkt II. 9](#)).
- Im Fall eines Ausschlusses von den SGB II-Leistungen können Angehörige von Staaten, die unter das Europäische Fürsorgeabkommen¹ fallen, Leistungen nach dem SGB XII vom Sozialamt erhalten, solange keine „*bestandskräftige und weiterhin wirksame Ausweisungsverfügung (Verlustfeststellung nach §§ 6, 7 FreizügG/EU)*“ gegen sie ergangen ist (siehe [Rundschreiben Soz Nr. 04/2017 vom 26. Juni 2017, Punkt II. 8](#)).

Ansonsten haben von den Leistungen zur Existenzsicherung ausgeschlossene Ausländer lediglich Anspruch auf **sogenannte Überbrückungsleistungen** nach dem SGB XII; sie erhalten „bis zur Ausreise“, im Regelfall längstens für einen Monat, vor allem Leistungen für Ernährung und Gesundheits- und Körperpflege (2018: zirka 180 Euro für Alleinstehende) sowie [Leistungen für Unterkunft](#),

¹ Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt für Bürger aus Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und dem Vereinigtem Königreich Großbritannien und Nordirland.

[Heizung und Warmwasser](#). Daneben werden die angemessenen Kosten der Rückreise als Darlehen übernommen. Die Überbrückungsleistungen werden nur einmal innerhalb von zwei Jahren gewährt. Im Härtefall können die Überbrückungsleistungen länger als einen Monat gewährt werden ([§ 23 Abs. 3 und 3a SGB XII](#)).

Da die Leistungsausschlüsse für Ausländer und Unionsbürger teilweise verfassungs- und europarechtlich umstritten sind, sollten Sie bei einer Ablehnung von Alg II bzw. Sozialhilfe durch einen Fachanwalt für Sozialrecht prüfen lassen, ob in Ihrem Fall gegebenenfalls ein Eilantrag vor dem Sozial- bzw. Verwaltungsgericht erfolgversprechend sein könnte.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Wie bekomme ich Alg II?

Alg II gibt es nur, wenn Sie es beantragen. Der Antrag soll beim Jobcenter des Bezirks gestellt werden, in dem Sie wohnen (siehe [Adressen der Berliner Jobcenter](#)). Für wohnungslose Menschen gibt es teilweise abweichende Zuständigkeiten, entweder nach dem früheren Wohnort oder nach dem Geburtsdatum. Einzelheiten finden Sie dazu in den [Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe](#).

Alg II wird in der Regel **vom Beginn** des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Für welche Bedarfe gibt es welche Leistungen?

Der Umfang der Leistungen hängt zunächst vom Gesamtbedarf des Leistungsberechtigten beziehungsweise der Bedarfsgemeinschaft ab. Zu den Bedarfen gehören

- 3.1 der Regelbedarf,
- 3.2 die Mehrbedarfe ([§ 21 SGB II](#)),
- 3.3 einmalige Bedarfe, zum Beispiel für Erstausstattungen ([§ 24 Abs. 3 SGB II](#)),
- 3.4 die Bedarfe für Unterkunft und Heizung ([§ 22 SGB II](#) sowie [AV-Wohnen](#)), und
- 3.5 die Bedarfe für Bildung und Teilhabe ([§ 28 SGB II](#)).

Besteht ein Alg II-Anspruch, zahlt das Jobcenter in der Regel auch Leistungen an die oder für die
3.6 die Kranken- und Pflegeversicherung ([§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI](#), [§ 26 SGB II](#)).

3.1 Regelbedarf ([§ 20 SGB II](#))

In einer Bedarfsgemeinschaft (siehe [unten](#)) betragen die Regelbedarfe **pauschal** monatlich

- für Alleinstehende, Alleinerziehende oder Erwachsene mit minderjährigem Partner
2018: 416 Euro
2017: 409 Euro
- jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende erwachsene Partner
2018: 374 Euro
2017: 368 Euro
- für Erwachsene ohne eigenen Haushalt
2018: 332 Euro
2017: 327 Euro
- für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren
2018: 316 Euro
2017: 311 Euro
- für Kinder vom 6 bis unter 14 Jahren
2018: 296 Euro
2017: 291 Euro
- für Kinder bis unter 6 Jahren
2018: 240 Euro
2017: 237 Euro

Hinweis: Da nicht alle Lebenslagen erfasst sind, bitte in besonderen Einzelfallkonstellationen nach der Höhe des Regelbedarfs fragen.

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Für Personen innerhalb einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft unterstellt der Gesetzgeber, dass sie „aus einem gemeinsamen Topf“ wirtschaften. Bis zu einem gewissen Grad werden daher ihre Regelbedarfe und anderen Bedarfe sowie ihre Einkommen und ihr Vermögen **gemeinsam betrachtet** beziehungsweise zusammen berechnet.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören folgende Personen; es muss in der Bedarfsgemeinschaft mindestens eine Person erwerbsfähig und leistungsberechtigt sein:

- der Antragsteller (auch Alleinstehende bilden eine Bedarfsgemeinschaft),
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner beziehungsweise eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Antragsteller lebende Partner, wenn mit dem Partner eine sogenannte Einstandsgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft) besteht, und
- die dem Haushalt angehörig, unverheirateten Kinder des Antragstellers oder seines Partners, wenn die Kinder noch keine 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Zeitweise (temporäre) Bedarfsgemeinschaft

Minderjährige Kinder von getrennt lebenden (hilfebefürftigen) Eltern, die zeitweise in zwei Haushalten leben, werden beiden Haushalten beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften zugeordnet. Das Kind erhält in jeder Bedarfsgemeinschaft einen anteiligen Regelbedarf, entsprechend der Anzahl von Tagen im Monat, an denen es sich in dem jeweiligen Haushalt aufhält. Darüber hinaus besteht gegebenenfalls ein Anspruch auf Fahrtkosten zum Kind (siehe [Besonderer Mehrbedarf](#)).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.2 Mehrbedarfe ([§ 21 SGB II](#))

Mehrbedarfe erhalten:

- **Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche** ([§ 21 Abs. 2 SGB II](#)) (17 % des Regelbedarfs):
 - für alleinstehende, alleinerziehende oder volljährige Schwangere mit minderjährigem Partner
2018: 70,72 Euro
2017: 69,53 Euro

- für volljährige Schwangere mit Partner in der BG, wenn beide volljährig sind
2018: 63,58 Euro
2017: 62,56 Euro

- für volljährige Schwangere ohne eigenen Haushalt
2018: 56,44 Euro
2017: 55,59 Euro

- für 14- bis unter 18-jährige Schwangere ohne eigenen Haushalt
2018: 53,72 Euro
2017: 52,87 Euro

Hinweis: Da nicht alle Lebenslagen erfasst sind, bitte in besonderen Einzelfallkonstellationen nach der Höhe des Mehrbedarfs für Schwangere fragen.

- **Alleinerziehende** ([§ 21 Abs. 3 SGB II](#)),

- die mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren zusammenleben (36 % des Regelbedarfs):
2018: 149,76 Euro bzw. 49,92 Euro für jedes minderjährige Kind im Haushalt, wenn sich dadurch ein höherer Betrag ergibt, höchstens jedoch 249,60 Euro
2017: 147,24 Euro bzw. 49,08 Euro, höchstens 245,40 Euro

- die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllen (12 % des Regelbedarfs):
2018: 49,92 Euro je Kind
2017: 49,08 Euro je Kind

Ein Anspruch auf Mehrbedarf besteht jeweils zur Hälfte, wenn sich das minderjährige Kind wechselseitig mindestens wochenweise bei den getrenntlebenden Eltern aufhält. Im Übrigen wird der Mehrbedarf dem Haushalt zugeordnet, in dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, haben Anspruch auf die volle Regelleis-

tung und den Mehrbedarf. **Aber:** der allein stehende Elternteil erhält für sein minderjähriges Kind, welches ein eigenes Kind hat, keinen Mehrbedarf.

- **erwerbsfähige Behinderte** ([§ 21 Abs. 4 SGB II](#)), wenn sie auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit erhalten (35 % des Regelbedarfs):

- für Alleinstehende
2018: 145,60 Euro
2017: 143,15 Euro

- für Partner jeweils
2018: 130,90 Euro
2017: 128,80 Euro

- für Erwachsene ohne eigenen Haushalt
2018: 116,20 Euro
2017: 114,45 Euro

- für Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren
2018: 110,60 Euro
2017: 108,85 Euro

- **nicht erwerbsfähige Angehörige** ([§ 23 Nr. 4 SGB II](#)), die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben, wenn nicht bereits ein anderer Mehrbedarf für Behinderte gewährt wird (17 % des Regelbedarfs):

- für Partner jeweils
2018: 63,58 Euro
2017: 62,56 Euro

- für Angehörige von 18 bis unter 25 Jahren
2018: 56,44 Euro
2017: 55,59 Euro

- für Angehörige von 15 bis unter 18 Jahren
2018: 53,72 Euro
2017: 52,87 Euro

- **bei kostenaufwändiger Ernährung** ([§ 21 Abs. 5 SGB II](#)) für folgende Krankheiten (10 oder 20 % des Regelbedarfs):

- Verzehrende Krankheiten/gestörte Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung*
2018: 41,60 Euro
2017: 40,90 Euro
- Mukoviszidose/zystische Fibrose
2018: 41,60 Euro
2017: 40,90 Euro
- Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird
2018: 41,60 Euro
2017: 40,90 Euro
- Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung
2018: 83,20 Euro
2017: 81,80 Euro
- Zöliakie/Sprue
2018: 83,20 Euro
2017: 81,80 Euro

***Bei verzehrenden Erkrankungen** mit erheblichen körperlichen Auswirkungen, wie zum Beispiel **fortschreitendem/fortgeschrittenem Krebsleiden, HIV/AIDS, Multipler Sklerose** sowie schweren Verläufen entzündlicher Darmerkrankungen wie **Morbus Crohn** und **Colitis ulcerosa**, wird ein Mehrbedarf in der Regel nur bei schweren Verläufen gewährt oder wenn besondere Umstände vorliegen. Gleiches gilt für andere schwere Erkrankungen, die mit einer gestörten Nährstoffaufnahme beziehungsweise Nährstoffverwertung einhergehen. Bei einer Nahrungsmittelunverträglichkeit wird ein Ernährungsmehrbedarf nur in besonderen Fällen anerkannt. Von einem erhöhten Ernährungsbedarf kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn der BMI unter 18,5 liegt (und das Untergewicht Folge der Erkrankung ist) oder ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust (über 5 % des Ausgangsgewichts in den vorausgegangenen drei Monaten) zu verzeichnen ist. Der krankheitsbedingte Gewichtsverlust bei Kindern und Jugendlichen bedarf einer individuellen Beurteilung.

Liegen mehrere Krankheiten gleichzeitig vor, für die einen Mehrbedarf zu gewähren ist, ist durch ein ärztliches beziehungsweise ernährungswissenschaftliches Gutachten zu klären, welcher ernährungsbedingte Mehrbedarf tat-

sächlich anfällt. Gegebenenfalls kann es wegen der besonderen Anforderungen an die Ernährung bei mehreren Erkrankungen zu Kosten kommen, die einen höheren Bedarf auslösen. Es wird anhand des Einzelfalls entschieden.

- **bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser (§ 21 Abs. 7 SGB II)**

Für Warmwasserkosten, die nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet werden können, weil Sie zum Beispiel das Wasser durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer zubereiten (sogenannte dezentrale Warmwassererzeugung), wird ein Mehrbedarf anerkannt

- für Alleinstehende, Alleinerziehende (2,3 % des Regelbedarfs (RB))
2018: 9,57 Euro
2017: 9,41 Euro
- für erwachsene Partner jeweils (2,3 % des RB)
2018: 8,60 Euro
2017: 8,46 Euro
- für Erwachsene, die keinen eigenen oder keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen (2,3 % des RB)
2018: 7,64 Euro
2017: 7,52 Euro
- für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren (1,4 % des RB)
2018: 4,42 Euro
2017: 4,35 Euro
- für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren (1,2 % des RB)
2018: 3,55 Euro
2017: 3,49 Euro
- für Kinder unter 6 Jahren (0,8 % des RB)
2018: 1,92 Euro
2017: 1,90 Euro

- Ein **besonderer Mehrbedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)** muss unabweisbar und laufend sein, nicht durch Zuwendungen von Dritten oder durch Einsparmöglichkeiten des Leistungsbe-

rechtigten gedeckt sein. Zudem „*muss der Bedarf in seiner Höhe erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen*“. Insbesondere kommen in Betracht: Mittel für nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel, Putz- oder Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer, Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Einzelfall können auch andere Fälle unter die Härteklausele fallen, zum Beispiel Kosten für die Besuche inhaftierter Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft oder Kosten für besonders hohen Energieverbrauch zum Beispiel bei Erkrankung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.3 Einmalige Leistungen, die nicht vom Regelbedarf erfasst sind (§ 24 Abs. 3 SGB II)

Einmalige Leistungen werden bewilligt für

- die **Erstausrüstung für die Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten, wenn die Anmietung der Wohnung zugesichert wurde oder von der Zusicherung abgesehen werden konnte. Zu gewähren sind Einrichtungsgegenstände zum Beispiel beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung sowie im Falle von Trennung und Scheidung,
- die **Erstausrüstung** für Bekleidung und Erstausrüstungen bei **Schwangerschaft und Geburt**, und
- **Anschaffungen und Reparaturen** von orthopädischen Schuhen, **Reparaturen** von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die beiden zuerst genannten Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Die Pauschalen für Berlin finden Sie im [Rundschreiben Soz. Nr. 06/2017 über Umsetzung des § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II](#).

Die genannten einmaligen Leistungen müssen von Ihnen nicht erstattet werden (**Zuschuss**).

Diese einmaligen Leistungen erhalten auch Personen, die kein Alg II erhalten, diese aber aus eigenem Vermögen und Einkommen nicht decken können.

Berücksichtigt wird allerdings das Einkommen, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Ist dagegen eine Anschaffung zum Beispiel für einen Kühlschrank oder eine Waschmaschine unaufschiebbar, besteht für Hilfebedürftige nur die Möglichkeit, ein **Darlehen** zu beantragen. Zunächst muss aber ein vorhandenes Vermögen, auch ein durch den Grundfreibetrag geschontes Vermögen (siehe [7.](#)), eingesetzt werden. Nach der Auszahlung des Darlehens werden dann monatlich vom Regelbedarf 10 Prozent zur Tilgung des Darlehens einbehalten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.4 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II, AV-Wohnen)

Bedarfe für die Unterkunft und Heizung (im Folgenden „Wohnkosten“ genannt) werden **zusätzlich** zu den Regelbedarfen gezahlt. Zu diesen Bedarfen zählen insbesondere die (Nettokalt-)Miete, die kalten Betriebs- beziehungsweise Nebenkosten (wie Müllabfuhr, Bewässerung und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs), die Heizkosten und gegebenenfalls fällige Betriebskostennachzahlungen. Auch die Kosten einer **zentralen** Warmwasserbereitung gehören hierzu. Eine zentrale Warmwasserbereitung liegt insbesondere vor, wenn die Warmwasserversorgung in einem Mehrparteienwohnhaus über die gemeinsame Heizungsanlage, über eine Gasetagenheizung in den einzelnen Wohnungen oder über Fernwärme erfolgt. Entsprechendes gilt für Einfamilienhäuser. Nicht erfasst sind die Kosten für eine **dezentrale** Erzeugung von Warmwasser zum Beispiel über Elektro-Boiler oder Durchlauferhitzer; sie werden zusätzlich zu den Regelbedarfen als Mehrbedarf bewilligt (siehe [3.2 Mehrbedarfe](#)).

Die Wohnkosten werden bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit vom Jobcenter zunächst in **tatsächlicher** Höhe übernommen. Übersteigen die tatsächlichen Wohnkosten die als **angemessen** angesehenen Beträge und kommen keine Wirtschaftlichkeitserwägungen oder andere Gründe in Betracht, werden die tatsächlichen Wohnkosten nur noch vorübergehend in voller Höhe übernommen. Nach Ablauf

eines Kostensenkungsverfahrens wird die Übernahme der Wohnkosten durch das Jobcenter auf den angemessenen Umfang beschränkt (siehe [Kostensenkungsverfahren](#)).

Angemessenheit von Wohnkosten

Seit dem 1. Juli 2015 regeln die Ausführungsvorschriften Wohnen (AV-Wohnen) die Übernahme der Wohnkosten für ALG II- und Sozialgeldberechtigte in Berlin. Die AV-Wohnen sind bloße Verwaltungsvorschriften – sie binden zwar die Mitarbeiter der Berliner Jobcenter, nicht jedoch die Sozialgerichte. Die Berliner Sozialgerichte können deshalb zu abweichenden Ergebnissen bezüglich der Angemessenheit der Wohnkosten gelangen.

Um eine Gleichbehandlung von Wohnungseigentümern und Mietern zu gewährleisten, unterliegt die Angemessenheitsprüfung der Wohnkosten bei selbstgenutztem Wohneigentum und bei Mietwohnungen grundsätzlich den gleichen Kriterien (zu den Besonderheiten der Wohnkosten bei selbstgenutztem Wohneigentum, siehe [AV-Wohnen, Punkt 4](#)).

(a.) Abstrakte Angemessenheit

Die AV-Wohnen legen Richt- und Grenzwerte fest, welche Wohnkosten noch als angemessen anerkannt werden, und zwar **getrennt berechnet** für die Kosten der Bruttokaltmiete (Miete plus kalte Nebenkosten) und die Kosten der Heizung einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

- Als **Richtwerte für die Kosten der Unterkunft** (Bruttokaltmiete) gelten ab 1. Januar 2018:
 - 404,00 Euro für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft (BG),
 - 472,20 Euro für zwei Personen in der BG,
 - 491,40 Euro für Alleinerziehende mit einem Kind in der BG (*Neu!*),
 - 604,80 Euro für drei Personen in der BG,
 - 680,40 Euro für vier Personen in der BG und
 - 795,60 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG kommen 93,60 Euro dazu.

Für **Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten jeweils 10 Prozent höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Grundlage für die Berechnung der Richtwerte für die Bruttokaltmiete ist der Berliner Mietpiegel 2017. Die Richtwerte werden durch Rundschreiben jeweils nach Bekanntgabe des neuen Berliner Mietspiegels alle zwei Jahre angepasst.

- Für die Berechnung der **Grenzwerte für die Kosten der Heizung einschließlich zentraler Warmwasserbereitung** legen die AV-Wohnen jeweils die unteren Werte „für zu hohe Heizkosten inklusive Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Warmwasserversorgung“ aus dem Bundesweiten Heizspiegel zu Grunde. Je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und Gebäudeheizfläche (= Summe aller beheizten Wohnflächen in dem oder den Gebäuden laut Heizkostenabrechnung) sowie der Art des Energieträgers der Heizung (Öl, Gas oder Fernwärme) ergeben sich unterschiedliche Grenzwerte. Heizen Sie mit anderen als den genannten Energieträgern, zum Beispiel mit Strom oder Kohle, werden in der Regel die Kosten des teuersten Energieträgers – aktuell Fernwärme – zugrunde gelegt. Tatsächlich werden bei Ofenheizung oft Heizkosten in Höhe des sogenannten [Kohlengelds](#) und bei Heizung durch elektrischen Strom lediglich die Richtwerte für Fernwärme übernommen gerade in diesen beiden Fällen sollten Sie sich beraten lassen. Die Grenzwerte für die angemessenen Heizkosten inklusive Kosten der zentralen Warmwasserbereitung finden Sie – getrennt nach den verschiedenen Energieträgern – in den [Tabellen](#) am Ende dieser Information.

Da die Grenzwerte für Heizkosten im Bundesweiten Heizspiegel auch die Kosten für die zentrale Versorgung mit Warmwasser enthalten, ist bei einer **dezentralen Warmwassererzeugung** (zum Beispiel mit Elektroboiler oder Durchlauferhitzer) von dem jeweiligen Grenzwert ein pauschalierter Abschlag vorzunehmen.

Dieser beträgt zurzeit:

- 6 Euro für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 7 Euro für zwei Personen in der BG,
- 8 Euro für Alleinerziehende mit einem Kind in der BG,
- 10 Euro für drei Personen in der BG,
- 11 Euro für vier Personen in der BG und
- 12 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG kommt 1,00 Euro dazu.

In diesen Fällen steht den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in der Regel jeweils ein **Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung** nach [§ 21 Absatz 7 SGB II](#) zu (siehe [3.2 Mehrbedarfe](#)).

Grundlage für die Berechnung der Grenzwerte für die Heizkosten und der Abschläge bei dezentraler Warmwasserversorgung ist der Bundesweite Heizspiegel 2017. Die Werte werden jährlich nach Bekanntgabe des neuen Bundesweiten Heizspiegels überprüft.

(b.) Konkrete Angemessenheit

Nach den AV-Wohnen gelten „wegen besonderer Bedarfe“ auch höhere Kosten als die genannten Richt- und Grenzwerte als angemessen (konkrete oder individuelle Angemessenheit).

- Der **Richtwert für die Bruttokaltmiete** kann in **Härtefällen** um bis zu 10 Prozent überschritten werden. Bei Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) wird der Härtefallbonus auf den bereits um 10 Prozent erhöhten Richtwert bei der Bruttokaltmiete (siehe [oben](#)) aufgeschlagen.

Die Härtefallregelung gilt insbesondere bei

- **Alleinerziehenden,**
- **Schwangeren,**
- **60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten,**
- **wesentlichen sozialen Bezügen** (zum Beispiel: Weg von Kindern zur Kita, Betreuungseinrichtung oder Schule, auch zu Schulen mit eigenständigem Profil oder besonderer inhaltlicher Ausrichtung des Un-

terrichts; ebenso bei Pflege von Angehörigen),

- **eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,**
- **Menschen mit mindestens 10-jähriger Wohndauer** in derselben Wohnung,
- **Modernisierungszuschlägen**
- oder wenn **in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte** erwartet werden.

Bei **ambulanten Wohnformen** wie betreutes Einzelwohnen, therapeutische oder betreute Wohngemeinschaften können die Richtwerte für die Bruttokaltmiete ebenfalls um bis zu 10 Prozent überschritten werden.

Für **behinderte Menschen** in behindertengerechten Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlbenutzer, wird die Angemessenheit stets individuell und unabhängig von den Richtwerten für die Bruttokaltmiete bestimmt.

Auch für **chronisch Kranke** (zum Beispiel bei AIDS) gelten höhere Wohnkosten als angemessen, wenn das Wohnungsamt einen Wohnraummehrbedarf bescheinigt. Dem erhöhten Raumbedarf wird in der Regel durch Berücksichtigung des Richtwertes für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft Rechnung getragen.

Sofern sich ein Kind oder Kinder des Leistungsberechtigten nur zeitweise, aber regelmäßig im Haushalt des Leistungsberechtigten aufhalten, weil die Eltern des Kindes beziehungsweise der Kinder getrennt leben, und ist vom Jobcenter eine sogenannte **temporäre Bedarfsgemeinschaft** zur Ausübung des Umgangsrecht anerkannt worden, ist bei der Angemessenheitsprüfung in der Regel der Richtwert mit der entsprechenden Bedarfsgemeinschaftsgröße (inklusive Kind/er) zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für die Grenzwertermittlung bei den Heizkosten.

- Der **Grenzwert für die Heizkosten** gegebenenfalls inklusive Warmwasser darf im Einzelfall überschritten werden, wenn der erhöhte Heiz- oder Warmwasserbedarf zum Beispiel auf **gesundheitliche oder altersbedingte Gründe** oder auf **im Wohnobjekt liegende**

Gründe (zum Beispiel Einfachfenster, ineffiziente Heizkörper) zurückzuführen ist.

bei einer Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) noch nicht berücksichtigt ist.

Vergleich mit den Gesamtaufwendungen

Übersteigt eine der beiden Kostenkomponenten – die Bruttokaltmiete oder die Kosten für Heizung gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung – die jeweilige (individuelle) Angemessenheitsgrenze, sollen **aus Wirtschaftlichkeitserwägungen** keine Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten verlangt werden, wenn die tatsächlichen Wohnkosten die **zulässigen Gesamtaufwendungen** nicht übersteigen.

Für das folgende Beispiel nehmen Sie bitte die [Tabelle](#) „Bei Fernwärme“ am Ende dieser Information zu Hilfe.

Beispiel: Die alleinstehende Frau F. wohnt seit dem 1.1.2005 in ihrer Altbauwohnung. Ihre monatliche Bruttokaltmiete beträgt zurzeit 490 Euro, ihre Heiz- und Warmwasserkosten liegen monatlich bei 60 Euro. Die Heizung und die zentrale Warmwasserversorgung werden über Fernwärme mit Energie versorgt. Die Gebäudeheizfläche ist größer als 1000 m².

Die zulässigen Gesamtaufwendungen sind die (gerundete) Summen

- aus dem maßgebenden Richtwert für die Bruttokaltmiete zuzüglich eines – **Achtung neu!** – Umzugsvermeidungszuschlags in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts (ohne Berücksichtigung des Zuschlags für den sozialen Wohnungsbau) und – im Härtefall – zuzüglich eines Härtefallzuschlags von 10 Prozent vom Richtwert sowie
- dem Grenzwert für die Heizkosten gegebenenfalls inklusive zentraler Warmwasserbereitung.

Frau F. erhält aufgrund ihrer Wohndauer von 13 Jahren einen Härtefallbonus von 10 Prozent. Ihr individueller Richtwert für die monatliche Bruttokaltmiete beträgt somit 444,40 Euro (110 Prozent von 404 Euro), ihre tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 460 Euro liegt darüber. Dagegen liegen ihre tatsächlichen monatlichen Heiz- und Warmwasserkosten mit 60 Euro deutlich unter dem zulässigen Grenzwert für Heizung inklusive zentraler Warmwasserbereitung in Höhe von monatlich 81 Euro.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass in einem gewissen Rahmen eine zu hohe Bruttokaltmiete durch relativ günstige Heizkosten ausgeglichen werden kann oder umgekehrt.

Ergebnis: Frau F. sollte nicht zur Kostensenkung aufgefordert werden, da die tatsächlichen Wohnkosten in Höhe von insgesamt 550 Euro pro Monat die zulässigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 566 Euro [Summe aus 404 Euro (Richtwert für Bruttokaltmiete) plus 40,40 Euro (Härtefallzuschlag) plus 40,40 Euro (Umszugsvermeidungszuschlag) plus 81 Euro (Grenzwert für Heizung)] nicht übersteigen.

Die Werte für die zulässigen Gesamtaufwendungen finden Sie in den [Tabellen](#) am Ende dieser Information. Dort werden drei verschiedene Gesamtaufwendungen jeweils für Öl- und Gasheizungen sowie für Fernwärme ausgewiesen. Von Belang sind für Sie vor allem die Spalten mit den Gesamtaufwendungen inklusive dem sogenannten Umzugsvermeidungszuschlag und die Spalten mit den Gesamtaufwendungen inklusive dem sogenannte Umzugsvermeidungszuschlag **und** dem Härtefallzuschlag.

Hinweis: Der Vergleich mit den Gesamtaufwendungen gilt nur für Wohnraum, der bereits bei Beginn des Leistungsbezugs von Ihnen bezogen war, nicht bei einer Neuanmietung während des Leistungsbezugs (siehe [Umzug im Leistungsbezug](#)).

Bitte beachten Sie, dass bei den dort genannten Gesamtaufwendungen – je nach konkreter Wohnsituation der Bedarfsgemeinschaft – ein gegebenenfalls erforderlicher Abschlag für eine dezentrale Warmwasserversorgung (siehe [oben](#)) und/oder ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Bruttokaltmiete

Ausnahmen von der Kostenabsenkung

Das Jobcenter soll nach den AV-Wohnen auf Maßnahmen zur Senkung der Wohnungskosten verzichten bei

- Einschränkungen des Leistungsberechtigten oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen

aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, sofern der Schweregrad insbesondere einen Umzug unmöglich oder unzumutbar macht,

- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 15-jähriger Wohndauer, wenn zukünftige vorrangige Ansprüche (zum Beispiel Rentenansprüche) eine weitere Hilfebedürftigkeit unwahrscheinlich sein lassen,
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen oder
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern.

Diese Ausnahmeregelungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass *„die Miete den Richtwert nicht so erheblich überschreitet, dass ein Verzicht auf kostensenkende Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Betroffenen ungerechtfertigt wäre“*.

Kostensenkungsverfahren

Nach den AV-Wohnen gilt der Grundsatz, dass das Jobcenter bei der Aufforderung zur Kostensenkung immer den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten hat. Keinesfalls darf das Verfahren zu Wohnungslosigkeit führen.

Seit dem 1. Juli 2015 gilt, dass die Kostenabsenkung getrennt nach den Kosten für Unterkunft (Bruttokaltmiete) und den Kosten für die Heizung gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung erfolgt. **Werden die zulässigen Gesamtaufwendungen überschritten**, weil zum Beispiel lediglich die Bruttokaltmiete den individuell angemessenen Umfang übersteigt, erfolgt eine Absenkung auf das angemessene Maß nur für diese Kostenkomponente – die bisher bereits angemessenen Heiz- und gegebenenfalls Warmwasserkosten werden dagegen weiter im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen. Werden die Angemessenheitsgrenzen sowohl für die Kosten der Unterkunft als auch für die Heizung überschritten, erfolgt eine Absenkungsaufforderung für beide Kostenkomponenten.

Beispiel: Frau F. (siehe [oben](#)) hat mittlerweile eine Mieterhöhung bekommen. Ihre Bruttokaltmiete beträgt nun monatlich 520 Euro, ihre Heiz- und Warmwasserkosten betragen wie bisher monatlich angemessene 60 Euro. Da ih-

re tatsächlichen Wohnkosten von monatlich 580 Euro die zulässigen Gesamtaufwendungen von 566 Euro übersteigen, wird ein Kostensenkungsverfahren für die unangemessenen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) vom Jobcenter eingeleitet. Frau F. muss damit rechnen, dass das Jobcenter am Ende des Kostensenkungsverfahrens nur noch 444,40 Euro für die Bruttokaltmiete [Summe aus 404 Euro (Richtwert für Bruttokaltmiete) plus 40,40 Euro (Härtefallzuschlag)] übernimmt – neben den 60 Euro für die Heizung inklusive Warmwasser.

Im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens haben Sie zunächst in einer **Anhörung** Gelegenheit, individuelle Gründe (siehe [Konkrete Angemessenheit](#)) zu benennen, die die „zu teuren“ Wohnkosten rechtfertigen. Bleibt das Jobcenter bei seiner Auffassung, dass die Wohnkosten unangemessen hoch sind, fordert die Behörde den Leistungsberechtigten schriftlich auf, die Kosten für die Unterkunft oder die Heizung oder gegebenenfalls beide Kostenbestandteile zu senken (zum Beispiel durch Untervermietung, Wohnungswechsel oder Heizkostenreduzierung).

Für die Absenkung der Kosten für die Unterkunft und die Heizung gelten zum Teil unterschiedliche Fristen:

- Die tatsächlichen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) werden nach der schriftlichen Aufforderung zur Kostensenkung in der Regel noch für sechs Monate übernommen. Wenn Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der Sechsmonatsfrist keine angemessene Wohnung gefunden haben, kann das Jobcenter die Frist verlängern. Zum Nachweis Ihrer vergeblichen Bemühungen werde von Ihnen in der Regel mindestens zwei Dokumentationen zur Wohnungssuche pro Woche erwartet (zum Beispiel Bestätigung einer Bewerbung oder Einladung zum Besichtigungstermin durch den Vermieter, bei öffentlichen Besichtigungsterminen Angabe von Adresse der Wohnung, Ansprechpartner der Wohnung, Datum und Uhrzeit des Besichtigungstermins).

Auch persönliche Umstände (zum Beispiel ein Trauerfall) sind bei der Fristsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Falls ein Umzug aus der Sicht des Jobcenters als unwirtschaftlich bewertet wird (siehe [Wirtschaftlichkeit bei Wohnungswechsel](#)), kann die Frist in der Regel auf ein Jahr verlängert werden.

- Für die Absenkung der Heiz- und gegebenenfalls Warmwasserkosten gelten die oben genannten Regelungen entsprechend. Die übliche Sechsmonatsfrist kann im Einzelfall dadurch verlängert werden, dass der Leistungsberechtigte nachweist, dass eine Absenkung der Heizkosten in sechs Monaten nicht möglich ist, weil die Heizkosten-Vorauszahlungen für einen längeren Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) festgelegt sind.

Unterbleiben seitens des Leistungsberechtigten kostensenkende Maßnahmen oder fallen diese zu gering aus, werden nach Ablauf der Frist nur noch die angemessene Bruttokaltmiete (dann ohne Umzugsvermeidungszuschlag!) und die angemessenen Heizkosten übernommen, oder in der Sprache des Amtes: die Kosten für die Unterkunft und Heizung werden auf das angemessene Maß „festgesetzt“. Der Leistungsberechtigte muss beziehungsweise darf in diesem Fall einen Teil seiner Wohnkosten zum Beispiel aus seinem Regelbedarf bestreiten; damit hat aber lediglich das Jobcenter seine Kosten gesenkt.

Die „festgesetzten“ (das heißt vom Jobcenter noch übernommenen) Anteile an der Bruttokaltmiete und/oder den Heizkosten sind anzupassen, wenn die Angemessenheitswerte durch die Senatsverwaltung für Soziales angehoben werden.

Wirtschaftlichkeit bei Wohnungswechsel

Nach [§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) steht es im **Ermessen** des Jobcenters bei unangemessenen Kosten für Unterkunft oder Heizung auf ein Kostensenkungsverfahren zu verzichten, wenn die Absenkung „*unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre*“. Auch in den AV-Wohnen findet sich eine entsprechende Vorschrift.

Daneben enthalten die AV-Wohnen die Anleitung für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bei der Prüfung werden die Kosten, die durch einen möglichen

Umzug entstehen (siehe [Übernahme von Umzugskosten](#)), mit den Einsparungen des Jobcenters verglichen, die sich ergeben, wenn anstelle der tatsächlichen Wohnkosten nur noch die individuell angemessenen Wohnkosten in einem Zeitraum von in der Regel 36 Monaten übernommen werden. Ist ausnahmsweise mit einem Ausscheiden des Leistungsberechtigten aus dem Leistungsbezug innerhalb der nächsten 12 Monaten zu rechnen, wird bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde gelegt. Ergibt die Berechnung, dass die durch den Umzug voraussichtlich ausgelösten Kosten höher sind als die Kosten des Verbleibs in der bisherigen Wohnung, werden die tatsächlichen Wohnkosten nicht nur für weitere sechs, sondern für bis zu **zwölf** Monate übernommen.

Es kann sich also lohnen, das Jobcenter bereits in der Anhörung auf die mögliche Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs hinzuweisen, insbesondere wenn ihre Miete nur wenig über dem zulässigen Wert liegt, ihre Bedürftigkeit absehbar innerhalb eines Jahres endet, oder ein Umzug mit hohen Kosten verbunden wäre (zum Beispiel Umzug nur mit Hilfe einer Umzugsfirma möglich, mietvertraglich geschuldete Renovierungen notwendig, siehe auch [Übernahme von Umzugskosten](#)). Alle diese Faktoren haben Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines Umzugs.

Mietzuschuss im Berliner Sozialen Wohnungsbau

Mieter in Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau (Erster Förderweg), deren Wohnkosten vom Jobcenter nach einem Verfahren zur Kostensenkung abgesenkt wurden, können einen Mietzuschuss bis zur Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete erhalten, der vom Jobcenter nicht mehr übernommen wird. Die Jobcenter sind verpflichtet, über die Möglichkeit der Beantragung des Mietzuschusses hinzuweisen. Anträge auf einen Mietzuschuss nimmt die zgs consult GmbH, Brückenstraße 5, 10179 Berlin, Telefon: (0 30) 2 84 09 - 3 02 entgegen. Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter:

www.mietzuschuss.berlin.de

Umzug im Leistungsbezug

Generell sollen Alg II-Bezieher vor dem Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung des Jobcenters für die Übernahme der neuen Wohnkosten einholen (§ 22 Abs. 4 SGB II). Dies ist zwar keine Voraussetzung, um weiterhin Wohnkosten vom Jobcenter übernommen zu bekommen, aber sinnvoll, da in der Praxis fast alle Vermieter bei Neuankmietung den Mietübernahmeschein des Jobcenters verlangen.

Bei Umzügen nach Berlin ist für die Zusicherung und Prüfung der Angemessenheit das Jobcenter desjenigen Berliner Bezirks zuständig, in dem Sie wohnen (siehe [Adressen der Berliner Jobcenter](#)). Entsprechend ist **bei einem Umzug aus Berlin heraus** das **am neuen Wohnort befindliche Jobcenter** zuständig.

Das neue Jobcenter ist zur Zusicherung der neuen Wohnkosten verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Sie wegen einer nicht angemessenen Miete zum Umzug auffordert werden.

Bei Umzügen innerhalb von Berlin gelten folgende Besonderheiten:

Hier trifft das **bisherige (abgebende) Jobcenter** die Entscheidung über die Zusicherung und Angemessenheit der neuen Wohnkosten. Verteuern sich die Wohnkosten nach einem Umzug, übernimmt das Jobcenter die neuen Wohnkosten nur, wenn die neuen Wohnkosten angemessen sind **und** der Umzug **erforderlich** ist. Erforderlich ist ein Umzug, wenn Sie wegen einer nicht angemessenen Miete vom Jobcenter zum Umzug aufgefordert worden sind oder – ganz allgemein – ein anderer „*plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund* (für den Umzug) *vorliegt, von dem sich auch eine nichtleistungsberechtigte Person leiten lassen würde*“. Ist der Umzug aus Sicht des Jobcenters nicht „erforderlich“, zahlt das neue Jobcenter die Miete nur in bisheriger Höhe („Deckelung“) weiter.

Die „Deckelung“ ist wieder aufzuheben, wenn Einkommen zufließt, das zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit und Leistungsunterbrechung für mindestens einen Kalendermonat führt oder die

Größe der Bedarfsgemeinschaft sich zu einem späteren Zeitpunkt ändert. Sie können auch nachträglich den Nachweis erbringen, dass der Umzug „erforderlich“ war, mit der Folge, dass die Begrenzung auf die bisherige Miete entfällt. Es werden jedoch stets höchstens die **angemessenen** Wohnkosten vom Jobcenter übernommen. Bei fortdauernder „Deckelung“ ist die Mietübernahme durch das Jobcenter – nach von der Senatsverwaltung für Soziales festgelegten Faktoren – regelmäßig zu dynamisieren.

Wegen der zunehmenden Wohnungsknappheit in Berlin wird **wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen** bei der Neuankmietung von Wohnraum ein Zuschlag von 20 Prozent auf die Richtwerte für die Bruttokaltmiete zugestanden, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensivere Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann. Dies gilt gleichermaßen für **von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften**.

Wichtig: Bei einer Neuankmietung von Wohnraum während des Leistungsbezugs darf grundsätzlich weder der Richtwert für die Bruttokaltmiete – zuzüglich einem 10 Prozent-Zuschlag für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau und/oder einem 20 Prozent-Zuschlag für Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte – noch der Grenzwert für die Heizkosten überschritten werden. Eine zu teure Bruttokaltmiete kann nicht durch niedrige Heiz- und Warmwasserkosten ausgeglichen werden oder umgekehrt. Für bestimmte Personengruppen vor allem für behinderte Menschen, die auf eine behindertengerechte Wohnung angewiesen sind (siehe [Konkrete Angemessenheit](#)), gelten stets individuell bestimmte Richt- und Grenzwerte.

Unter-25-Jährige dürfen grundsätzlich (aus dem elterlichen Haushalt) in eine neue Wohnung nur **nach vorheriger Zusicherung** durch das Jobcenter umziehen, wenn

- er wegen schwerwiegender sozialer Gründe nicht auf die Wohnung der Eltern oder des Elternteils verwiesen werden kann,
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (zum Beispiel Schwangerschaft, Gründung einer eigenen Familie oder „Rauswurf“ aus der elterlichen Wohnung und die ernstliche

- Weigerung der materiellen und immateriellen Unterstützung durch die Eltern), oder
- der Bezug einer Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zum Beispiel wegen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist.

Wird die **vorherige** Zusicherung für die Übernahme der Wohnkosten von dem Unter-25-Jährigen nicht eingeholt oder liegt keiner der oben genannten Umzugsgründe vor, werden vom Jobcenter für die neue Wohnung **keine** Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen.

Übernahme von Umzugskosten

Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten (siehe nächster Absatz) **sollen** vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgt oder aus anderen Gründen **notwendig** ist **und** die Übernahme der Umzugskosten **vorher**, das heißt vor Abschluss des Mietvertrages, vom Jobcenter zugesichert wurde. Der entsprechende Antrag ist **beim bisherigen Jobcenter** zu stellen. Entsprechendes gilt für die **darlehensweise** Übernahme von Kauttionen und Genossenschaftsanteilen, deren Zusicherung allerdings durch **das neue (annehmende) Jobcenter** erfolgt. **Wichtig:** Wird die **vorherige** Zusicherung des Jobcenters für die Übernahme der Umzugskosten nicht eingeholt oder nicht erteilt, werden grundsätzlich **keine** Umzugs- beziehungsweise Wohnungsbeschaffungskosten übernommen.

Als Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten werden nur **notwendige** Kosten übernommen – vorrangig sollen die Leistungsberechtigten ihre Selbsthilfemöglichkeiten nutzen. In diesem Sinne kommen nach den AV-Wohnen als übernahmefähige Kosten grundsätzlich nur in Betracht

- bei Selbsthilfe die Kosten eines Mietfahrzeugs einschließlich der Kosten für Beköstigung mit-helfender Personen (30 Euro pro Person für maximal vier Personen einschließlich deren Versicherung) und sonstiger notwendiger Hilfsmittel (zum Beispiel Umzugskartons), oder, wenn ein Umzug in Selbsthilfe zum Beispiel für Alleinerziehende mit Kindern oder wegen Alter, Behinderung oder unzureichender körperlicher Konstitution der Person nicht möglich

- ist, die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma (drei Kostenvoranschläge),
- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat; ausnahmsweise bis zu höchstens drei Monaten),
 - die Kaution (grundsätzlich höchstens drei Nettokaltmieten) und gegebenenfalls die Kosten für Genossenschaftsanteile, sofern diese Kosten nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen, und
 - die Kosten der Renovierung, wenn die Endrenovierung mietvertraglich wirksam vereinbart wurde.

Die Notwendigkeit anderer Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten ist vom Leistungsberechtigten nachzuweisen.

Miet- und Energieschulden

Mietrückstände **können** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Sie **sollen** übernommen werden, wenn dies „gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“. Entsprechendes gilt für Gas- oder Stromrückstände.

Betriebskostenabrechnungen

Verlangt der Vermieter von Ihnen eine Nachzahlung für die kalten Betriebskosten, die Heizung und/oder das Warmwasser, sollten Sie die Übernahme dieses Betrages beim Jobcenter beantragen. Die Nachzahlungen sind vom Jobcenter – da sie zum Wohnbedarf gehören – grundsätzlich zu übernehmen. Die Nachzahlung muss vom Jobcenter zum Beispiel **nicht** übernommen werden, wenn Sie

- im Leistungsbezug umgezogen sind, dies aus Sicht des Jobcenters nicht erforderlich war und das Jobcenter lediglich die Kosten der vorherigen Wohnung übernimmt („Deckelung“ siehe [Umzug im Leistungsbezug](#)) oder
- in einer unangemessen teuren Wohnung leben, vom Jobcenter zur Kostensenkung aufgefordert wurden und die Kostenübernahme für die Wohnung danach auf den angemessenen Wert „festgesetzt“ wurde. Allerdings muss das Jobcenter auch in diesem Fall – zumindest teilweise – eine Betriebskostennachzahlung übernehmen, soweit sie sich auf einen Zeitraum bezieht,

der **vor** den genannten „Festsetzung“ liegt. Auch ist eine Heizkostennachzahlung zu übernehmen, wenn nur die Bruttokaltmiete auf das angemessene Maß festgesetzt worden ist und die tatsächlichen Heizkosten noch angemessen sind.

Das Jobcenter muss von Ihnen informiert werden, wenn der Vermieter Betriebs-, Heiz- oder Warmwasserkosten an Sie erstattet, gutschreibt oder verrechnet. Ein solches Guthaben vermindert den Bedarf bei den Kosten der Unterkunft und Heizung im beziehungsweise in den auf die Erstattung folgenden Monat(en). Wenn Sie jedoch im Abrechnungszeitraum der Betriebs- und/oder Heizkosten diese teilweise selbst getragen haben, weil das Jobcenter die Unterkunfts- und/oder Heizkosten (zum Beispiel nach einem Kostensenkungsverfahren) nicht mehr voll anerkannt hat, darf das Guthaben bis zur Höhe der zuvor im Abrechnungszeitraum erbrachten Eigenmittel nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.5 Bedarf für Bildung und Teilhabe (BuT) (§§ 28ff. SGB II, AV BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus hilfebedürftigen Familien den Zugang zur Bildung erleichtern und ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ermöglichen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind – mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs – **gesondert zu beantragen**. Nur der Antrag auf die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gilt mit der Beantragung von Alg II-Leistungen als gestellt.

In Berlin setzen die Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ([AV-BuT](#)) die gesetzlichen Vorgaben aus den §§ 28 bis 30 SGB II um.

Leistungen für Bildung erhalten Schüler bis zum 25. Geburtstag, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Auszubildende sind. Dazu gehören:

- **Eintägige Kita- oder Schulausflüge** – Die Eltern oder Erziehungsberechtigte legen dazu in der Kita oder Schule den „Berlin-Pass BuT“ für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- **Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten** – Für **Kitafahrten** müssen Sie sich die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) bestätigen lassen. Mit der Kita-Bestätigung wird der Antrag auf Fahrtkostenerstattung beim Jobcenter gestellt. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita. Bei **Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule die Angaben bestätigen. Danach reichen die Leistungsberechtigten den Antrag beim Jobcenter ein. Das Geld wird auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.
- **Schulbedarf** – Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter 100 Euro jährlich bereit, davon 70 Euro zum Stichtag 1. August für das erste und 30 Euro zum Stichtag 1. Februar für das zweite Schulhalbjahr. Voraussetzung ist in der Regel, dass zum Stichtag ein Leistungsanspruch besteht. Ausnahmen: Schüler, die im laufenden Schuljahr erstmals (Schulanfänger) oder erneut in eine Schule aufgenommen werden (Schulunterbrecher) und bisher für das Schuljahr keine Leistungen für den Schulbedarf erhalten haben. Die Leistung wird an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Ein gesonderter Antrag ist hier **nicht** erforderlich. Bei Schulanfängern sollte der Termin der Einschulung dem Jobcenter allerdings frühzeitig mitgeteilt werden.
- **Mittagessen** – Für warme Mahlzeiten in der Schulkantine, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege werden Zuschüsse gewährt. In **Kitas** ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von 20 Euro im Monat zu zahlen. Die Eltern legen den „Berlin-Pass BuT“ vor. Bei der Kindertagespflege muss der „Berlin-Pass BuT“ dem Jugendamt vorgelegt werden und das Jugendamt erhebt die 20 Euro im Monat. In **Schulen** bezahlen die Kinder für ein Mittagessen einen Euro. Die Eltern oder Schüler legen dem Essensanbieter („Caterer“) den „Berlin-Pass BuT“ vor und schließen mit

ihm einen Vertrag über die Beteiligung an der Mittagsverpflegung. Am Ende des Monats erhalten die Schüler eine Rechnung über die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten, die zu bezahlen sind.

- **Lernförderung** – Schülerinnen und Schüler mit „Berlin-Pass“ können Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe erhalten, wenn dadurch das „wesentliche“ Lernziel, zum Beispiel die Versetzung in die nächste Klasse, erreicht werden kann. Die Schule muss den Bedarf schriftlich bestätigen. Finanziert werden bis zu zwei Doppelstunden wöchentlich, in der Regel in Kleingruppenunterricht. Die Zahlung erfolgt gegebenenfalls direkt von der Schule oder dem Schulamt an diejenigen, die den Förderunterricht geben.
- **Schülerbeförderung** – Wenn für den Besuch der „nächstgelegenen“ Schule der Weg zu Fuß unzumutbar lang ist und deshalb öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden müssen, haben leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche Anspruch auf Leistungen für die Schülerbeförderung, in Berlin auf ein ermäßigtes Schülerticket. Im *Regelfall* gilt ein Fußweg von einem Kilometer für die Klassen 1 bis 6 (Grundschule) und zwei Kilometer für die anderen Schulen als zumutbar. Dabei wird der tatsächlich zurückgelegte Fußweg gemessen. Bei Grundschulen mit besonderem Bildungsgang oder in freier Trägerschaft und bei weiterführenden Schulen wird die Schule, die tatsächlich besucht wird, als „nächstgelegene“ Schule angesehen. Voraussetzung für das ermäßigte Schülerticket ist der „Berlin-Pass BuT“ mit Hologramm-Aufkleber. Das Hologramm bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler für den Weg zwischen Wohnort und Schule auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist. Das ermäßigte Schülerticket ist eine persönliche Zeitkarte, also nicht übertragbar. Es gilt für den Tarifbereich AB und berechtigt zum Kauf eines Anschlussfahr Scheins für den Tarifbereich C. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden. Das Ticket wird als gleitende Monatskarte mit Gültigkeit von jedem Tag an oder als reine Monatskarte ausgestellt. Preis: 15 Euro im Monat oder 12,08 Euro im Abo bei monatlicher Abbuchung. Abo-Verträge können

jeweils mit Beginn zum 1. eines Monats abgeschlossen werden. Der entsprechende Bestellschein muss bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der BVG vorliegen. Mit einer Startkarte ist der Einstieg in das Abonnement jederzeit möglich. Nähere Informationen zur Startkarte erhalten Sie bei BVG oder S-Bahn. Das Abo kann bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen jederzeit gekündigt oder auf ein anderes Abo umgestellt werden.

Die **Leistungen zur Teilhabe** erhalten Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag. Zu ihnen gehören:

- **Kultur, Sport, Freizeit** – Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden **Aufwendungen für die Mitgliedschaft in Vereinen** im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Musikunterricht, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten übernommen. Auch die Kosten für „Superferienpass“ werden übernommen, wenn er direkt vom Jugendkulturservice ausgegeben wird. Die Leistung ist begrenzt auf bis zu 10 Euro im Monat. Dabei kann der Betrag für sechs Monate, also auf 60 Euro, gebündelt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und beantragen die Leistung. Das Jobcenter zahlt die Kosten direkt an den Verein oder die Musikschule. Auf diese Leistung besteht ein Anspruch.
- Weitere Ausgaben können im Rahmen des **Ermessens** übernommen werden, wenn sie in einem Zusammenhang mit der Teilnahme an förderfähigen Aktivitäten in Kultur, Sport und Freizeit stehen. Dazu gehören die **Anschaffung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen** (zum Beispiel von Fußballschuhen) **oder anfallende Leihgebühren**. Es wird dafür eine Gebrauchsdauer von 12 Monate ab Antragstellung unterstellt. Das zur Verfügung stehende Budget beträgt bis zu 120 Euro. Als Eigenanteil sind 30 Euro zu berücksichtigen. Der Betrag kann nach Abzug des Eigenanteils in einer

Summe oder aufgeteilt in verschiedene Beträge gezahlt werden - in der Regel nachträglich an die Leistungsberechtigten. Die Übernahme der Kosten erfolgt nach Vorlage von Rechnungen oder Quittungen. Es können mehrere unterschiedliche Anschaffungen bis zu einer Höhe von 120 Euro in Anspruch genommen werden. Die Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gesamtkosten den zur Verfügung stehenden Betrag überschreiten. Die Bewilligung der Leistung für einen Zeitraum von 12 Monaten führt dazu, dass innerhalb dieses Zeitraums unterschiedliche zur Kostenübernahme vorgelegte Rechnungen keiner erneuten Antragstellung bedürfen. Die Vorlage einer neuen Rechnung gilt als ein neuer Antrag, der bis zu einem Betrag von 90 Euro für 12 Monate nicht neu beschieden werden muss.

- Ein Anspruch besteht auf die Übernahme der **Fahrtkosten**, soweit für den Weg zu förderfähigen Angeboten in Kultur, Sport und Freizeit öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden und der Weg zu Fuß nicht zumutbar ist. Dabei gelten für die Zumutbarkeit des Fußwegs die gleichen Regelungen wie für die Schülerbeförderung, unabhängig davon ob der Weg zu dem Angebot vom Wohnort oder von der Kita oder Schule zurückgelegt wird. Für Angebote außerhalb des Tarifbereiches ABC besteht ein monatlicher Anspruch auf Förderung der Fahrtkosten in Höhe von 10 Euro, die innerhalb des Bewilligungszeitraums monatlich oder in einer Summe ausgezahlt werden können.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3.6 Kranken- und Pflegeversicherung

([§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V](#), [§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI](#), [§ 26 SGB II](#))

Grundsätzlich sind Alg II-Bezieher (auch Kinder ab dem 15. Geburtstag) pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Die Beiträge werden alleine vom Jobcenter getragen und direkt an die jeweilige Krankenkasse abgeführt. Dies gilt auch für den individuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung für Pflichtversicherte. Keine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht

hingegen, wenn das Alg II ausnahmsweise als Darlehen gezahlt wird.

Für Kinder unter 15 Jahre und verheiratete, nicht-erwerbsfähige Sozialgeldberechtigte besteht in der Regel ein Anspruch auf (kostenlose) Familienversicherung ([§ 10 SGB V](#)). Der Antrag auf Familienversicherung ist bei der Krankenkasse zu stellen.

Außerdem besteht in bestimmten Fällen Anspruch auf einen Zuschuss oder ein Darlehen zu den privaten oder gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ([§ 26 SGB II](#)):

Beispiele:

- Wenn Sie vor dem Bezug von Alg II zuletzt privat krankenversichert waren, sind Sie im Alg II-Bezug unter Umständen von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ausgenommen ([§ 5 Abs. 5a SGB V](#)). Sie haben die Möglichkeit in den sogenannten Basistarif des privaten Versicherungsunternehmens zu wechseln. Bleibt Ihre Hilfebedürftigkeit auch danach noch bestehen, darf das Versicherungsunternehmen von Ihnen als Beitrag nur den halben Basistarif verlangen ([§ 152 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz](#)). Das Jobcenter muss Ihnen einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung bis zur Hälfte des Basistarifs zahlen, und zwar auch dann, wenn Sie nicht in den Basistarif wechseln, sondern in einem teureren Tarif bleiben. Übernommen werden auch die Beiträge für eine private Pflegeversicherung, jedoch nur bis zur Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung ([§ 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB II](#)).
- Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen, so dass sie gerade nicht (mehr) auf Alg II oder Sozialgeld angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den privaten oder gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, wenn sie alleine durch diese Beiträge wieder hilfebedürftig werden. Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages geleistet, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Auch in diesem Beispiel bezieht sich der maximal mögliche Zuschuss für privat Krankenversicherte auf den halben Basistarif

bzw. für privat Pflegeversicherte auf die Hälfte des Höchstbetrags in der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 26 Abs. 2 und 4 SGB II).

- Personen, die Alg II als Darlehen beziehen, erhalten die genannten Aufwendungen für eine private oder gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nur als Darlehen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Berlin-Pass & mehr – Welche Vergünstigungen gibt es beim Bezug von Alg II?

- **Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht**
Jeder Bewilligungsbescheid des Jobcenters enthält eine Bescheinigung, die zur Befreiung von den Rundfunkbeiträgen berechtigt, und dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln, vorgelegt werden muss.
- **Telefonermäßigung**
Die Telekom bietet einen Sozialtarif an. Er wird nur gewährt, wenn der Vertrag mit der Telekom und keinem anderen Anbieter abgeschlossen ist. Erforderlich ist die Bestätigung der Befreiung von dem Rundfunkbeitrag. Der Sozialtarif muss aber nicht günstiger sein als Angebote anderer Netzanbieter.
- **Spezielle Vergünstigungen in Berlin**

Der **Berlin-Pass**, der in den Bürgerämtern gegen Vorlage des Alg II-Bescheides, des Ausweises oder Passes und eines Passfotos erhältlich ist, ermöglicht zahlreiche Vergünstigungen. Dazu gehören unter anderem:

- **Sozialticket**
Für die Nutzung von BVG, S-Bahn und DB-Regio im Berliner Stadtgebiet gibt es das ermäßigte Berlin Ticket S zum Preis von 27,50 Euro im Monat. Die Monatsmarke ist bei den Verkaufsstellen der BVG oder S-Bahn erhältlich.
- **Kulturticket**
An zahlreichen Berliner Bühnen und Konzerthäusern können Sie Karten zum Preis von 3 Euro erwerben, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind.

- **Stadtbücherei**

Die Nutzung ist bei Bezug von Alg II kostenlos.

- **Volkshochschule**

Wer Alg II bezieht, zahlt in der Regel deutlich geringere Kursgebühren.

Mehr unter: www.beratung-kann-helfen.de/service-und-infos/berlin-pass-und-mehr

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5. Welches Einkommen wird angerechnet?

(§§ 11–11b SGB II; Alg II-Verordnung)

Grundsätzlich werden alle **Geldeinnahmen** als Einkommen berücksichtigt. Zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen zählen unter anderem Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie nicht durch Freibeträge anrechnungsfrei gestellt werden (siehe [6.](#)), die meisten Renten, Steuererstattungen vom Finanzamt, Kindergeld, Elterngeld sowie Geldzuflüsse aus Erbschaften oder Schenkungen. Ob und inwieweit Freibeträge gelten oder welche Einkommen nicht berücksichtigt werden, siehe unten auf dieser Seite.

Darlehen werden nur als Einkommen angerechnet, wenn es sich um Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen handelt, zum Beispiel Darlehensanteil des BAföGs oder des Meister-BAföGs. Anderweitige Darlehen zum Beispiel ein Studienkredit, der von der KfW-Bank vergeben wird, bleiben dagegen anrechnungsfrei. Dies gilt auch für Darlehen von Bekannten oder Verwandten; es muss jedoch im Zweifel gegenüber dem Jobcenter nachgewiesen werden, dass es sich tatsächlich um ein Darlehen und nicht um eine Schenkung handelt.

Einnahmen in Geldeswert, zum Beispiel Gegenstände wie ein geschenktes Kraftfahrzeug, werden grundsätzlich nicht als Einkommen, sondern nur als Vermögen (siehe [7.](#)) berücksichtigt. Einnahmen in Geldeswert werden nur angerechnet, wenn sie Ihnen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder eines Freiwilligendienstes zukommen. Einkommen ist zum Beispiel die Verpflegung, die der Arbeitgeber bereitstellt:

- Vollverpflegung wird berechnet mit 1 % des jeweiligen Regelsatzes pro Tag. Wird nur *Frühstück* bereitgestellt, werden 20 % davon berücksichtigt, für *Mittag- und Abendessen* 40 %. Die Beträge werden dann dem Bruttoeinkommen zugerechnet.
- Entsprechendes gilt für Gutscheine oder Berechtigungsscheine für den Bezug von Verpflegung.

Verpflegung insbesondere in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Schulen, Kitas und von Verwandten oder Bekannten wird bereits seit dem 1.1.2008 nicht mehr als Einnahme berücksichtigt.

Die Anrechnung von monatlich wiederkehrenden (laufenden) Einnahmen erfolgt grundsätzlich im Monat des Zuflusses. Abweichungen vom monatlichen Zuflussprinzip gelten insbesondere bei sogenannten [Einmaleinnahmen](#) und [Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit](#).

Nicht als Einkommen berücksichtigt werden unter anderem:

- *Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Grundrenten*, die in entsprechender Anwendung des BVG unter anderem gezahlt werden für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten, politische Häftlinge,
- *Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz*,
- *Entschädigungsrenten und -leistungen für Opfer des Nationalsozialismus*, im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- *Zuwendungen der Stiftung „Mutter und Kind“* und der freien Wohlfahrtspflege,
- *vom Elterngeld ein Anteil von bis zu 300 Euro* im Kalendermonat für Eltern, die im Jahr vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren,
- *Kindergeld*, das nachweislich an Kinder, die nicht im Haushalt des Leistungsbeziehers leben, weitergegeben wird,
- *Pflegegeld aus der Pflegeversicherung (SGB XI)* für die Pflege von Angehörigen,
- *vom Pflegegeld für Kinder (SGB VII)* der Anteil für den erzieherischen Einsatz in Vollzeitpflege für das erste und zweite Kind in voller Höhe und für das dritte Kind zu 75 %. Das darüber hinausgehende Pflegegeld wird komplett angerechnet.
- *Schmerzensgeld*,

- *Arbeitnehmersparzulage*,
- *vermögenswirksame Leistungen*, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlt werden,
- *Aufwandsentschädigungen* für Mitglieder kommunaler Vertretungen, im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten, wenn sie aus Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen,
- *steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG aus einer nebenberuflichen Tätigkeit* als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer, nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, behinderter oder kranker Menschen im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von bis zu 200 Euro im Kalendermonat; der gleiche Freibetrag gilt auch für andere nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich nach § 3 Nr. 26a EStG, jedoch nur bis zur Höchstgrenze von 720 Euro pro Kalenderjahr,
- vom Taschengeld, das *Teilnehmer am Bundes- oder einem Jugendfreiwilligendienst* erhalten, bis zu 200 Euro pro Kalendermonat,
- *Geldgeschenke an Minderjährige* anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste, sowie der Jugendweihe soweit der Betrag von 3.100 Euro nicht überschritten wird,
- maximal 1.200 Euro pro Kalenderjahr, die *unter 25-jährige Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen aus Beschäftigungen, die sie in den Schulferien für maximal vier Wochen pro Kalenderjahr ausüben*, erhalten,
- vom *Erwerbseinkommen* erwerbsfähiger Personen ein *Grundfreibetrag von 100 Euro* pro Kalendermonat und zuzüglich gegebenenfalls einem *Erwerbstätigenfreibetrag* (siehe [6.](#))
- vom *Erwerbseinkommen* von Personen unter 15 Jahre ein Betrag von 100 Euro pro Monat,
- von den *Einnahmen aus Kapitalvermögen* ein Betrag von insgesamt 100 Euro im Kalenderjahr,
- vom *BAföG* oder der *Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)* oder dem *Ausbildungsgeld nach dem SGB III* ein Betrag von 100 Euro pro Kalendermonat, sofern nicht bereits aufgrund einer Nebentätigkeit ein 100 Euro Grundfreibetrag gewährt wurde.

Vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ist vom Jobcenter **stets eine 30 Euro Versicherungspauschale** für Beiträge zu privaten Versicherungen (zum Beispiel Haftpflicht- und Hausratversicherung) abzusetzen und zwar unabhängig davon, ob eine entsprechende Versicherung tatsächlich abgeschlossen wurde oder nicht. Dieser Betrag muss daher auch vom Kindergeld des 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Insbesondere bei erwerbstätigen Alg II-Beziehern ist die Pauschale allerdings bereits im 100 Euro Grundfreibetrag enthalten (siehe [unten](#)). Vom Einkommen Minderjähriger ist die 30 Euro Versicherungspauschale nur abzusetzen, wenn **tatsächlich** eine Versicherung vom Kind abgeschlossen worden ist.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6. Wie wird Einkommen aus Arbeit oder selbstständiger Tätigkeit auf das Alg II angerechnet? Welche Freibeträge gibt es? ([§ 11b SGB II](#))

Angerechnet auf den Bedarf wird das um bestimmte Absetz- und Freibeträge verringerte Erwerbseinkommen.

Vom **Bruttoerwerbseinkommen** werden vor allem abgezogen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Unterhaltszahlungen, die titulierte beziehungsweise notariell beurkundet sind, sowie
- ein Grund- oder Mindestfreibetrag für Erwerbstätige und
- gegebenenfalls zusätzlich ein Erwerbstätigenfreibetrag.

Grundsätzlich beträgt der **Grundfreibetrag** für Arbeitnehmer **pauschal 100 Euro** im Kalendermonat. Hierin bereits enthalten sind insbesondere eine 30 Euro Versicherungspauschale, die alle freiwilligen Versicherungen abdeckt, und die notwendigen Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens (Werbungskosten) zum Beispiel die Kosten für Fahrten zur Arbeit.

Beachten Sie: Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit jedoch **mehr als 400 Euro**, besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung eines höheren Grundfreibetrages, wenn die Summe aus den Beiträgen zu gesetzlich vorgeschriebenen Ver-

sicherungen (zum Beispiel Kfz-Haftpflicht), der 30 Euro Versicherungspauschale, dem pauschalierten Beitrag zur Riester-Rente und den notwendigen Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens (Werbungskosten) im Kalendermonat höher ist als 100 Euro (siehe [Beispiel unten](#)).

Berücksichtigt werden unter anderem folgende Werbungskosten:

- Fahrtkosten zur Arbeit in Höhe der Kosten für den öffentlichen Nahverkehr (Sozialticket),
- *Fahrten mit dem Kraftfahrzeug (zum Beispiel Auto) zur Arbeitsstelle* in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer (einfache Fahrstrecke). Sind die Kosten bei Benutzung des Kraftfahrzeugs unangemessen hoch gegenüber den Kosten für das Sozialticket werden die höheren Kosten nur übernommen, wenn keine Möglichkeit besteht, U-Bahn, S-Bahn oder Bus zu benutzen.
Beispiel: Die Fahrstrecke zur Arbeit beträgt 15 km x 0,20 Euro; dies sind für 19 Arbeitstage im Monat 57 Euro. Da die Kosten des Sozialtickets zurzeit 27,50 Euro betragen, werden nur diese Kosten übernommen.
- *Mehraufwendung für Verpflegung* in Höhe von 6 Euro pro Kalendertag, wenn Erwerbstätige von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt entfernt erwerbstätig und wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit mindestens 12 Stunden abwesend sind,
- *Gewerkschaftsbeiträge*,
- *Kosten für Arbeitsmittel*, erforderlich ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass diese nicht von ihm übernommen werden,
- *Kosten der doppelten Haushaltsführung*, wenn die Person, die das Einkommen bezieht, außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhält und ihr weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden kann,

Ist eine Riester-Rente vorhanden, beträgt der monatliche Absetzbetrag in der Regel pauschal 3 Prozent des monatlich zu berücksichtigenden Erwerbseinkommens, mindestens jedoch 5 Euro im Monat. Der Prozentwert mindert sich um 1,5 Prozentpunkte je zulagenberechtigtem Kind im Haushalt der leistungsberechtigten Person.

Vom monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind weiter abzusetzen (Erwerbstätigenfreibetrag):

- 20 % für den Teil des Bruttoeinkommens der 100 Euro übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und
- 10 % für den Teil des Bruttoeinkommens der 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Ist ein minderjähriges Kind vorhanden, tritt an Stelle des Betrages von 1.200 Euro ein Betrag von 1.500 Euro (brutto).

Freibeträge bei einem Bruttolohn bis 400 Euro:

Beispiele:

Bruttolohn	Grundfreibetrag/ Absetzbetrag	Erwerbstätigenfreibetrag	Gesamtfreibetrag
	§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II	§ 11b Abs. 3 SGB II	
100 Euro	100 Euro		100 Euro
200 Euro	100 Euro	20 Euro	120 Euro
380 Euro	100 Euro	56 Euro	156 Euro
400 Euro	100 Euro	60 Euro	160 Euro

Freibeträge bei einem Bruttolohn von mehr als 400 Euro:

Beispiel: 1.345 Euro Bruttolohn (Nettolohn 1.083 Euro, ohne minderjähriges Kind im Haushalt)

Berechnung des Grundfreibetrags:

Versicherungspauschale	30,00 Euro
+ Sozialticket	27,50 Euro
+ Kfz-Haftpflichtversicherung	30,00 Euro
+ Riester-Rentenbeiträge	40,00 Euro
= Grundfreibetrag von	127,50 Euro

Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrages:

dieser wird immer vom Bruttoeinkommen berechnet

20 % der Differenz zwischen 100 Euro und 1.000 Euro (900 Euro x 20 %) =	180 Euro
+ 10 % der Differenz zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro (200 Euro x 10 %) =	20 Euro
= Erwerbstätigenfreibetrag von	200 Euro

Grundfreibetrag	127,50 Euro
+ Erwerbstätigenfreibetrag	200,00 Euro
= Gesamtfreibetrag von	327,50 Euro

Dieser wird vom **Nettolohn** (hier: 1.083 Euro) abgezogen. Als Arbeitseinkommen sind damit **755,50 Euro** (1.083 Euro minus 327,50 Euro) anzurechnen.

Arbeitsentgelte sind, wie auch andere laufende Einkommen, grundsätzlich in dem Monat anzurechnen, in dem sie zufließen. Werden laufende Einnahmen für vergangene Monate nachgezahlt, werden sie jedoch wie Einmaleinnahmen angerechnet. **Einmalige Einnahmen** sind im Monat des Zuflusses oder im Folgemonat zu berücksichtigen. Entfiel der Leistungsanspruch durch ihre Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

Ist das monatliche Einkommen schwankend, wird in der Regel ein vorläufiger Bescheid vom Jobcenter erstellt.

Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit

Die Anrechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit geht in mehreren Schritten vor: Auszugehen ist von den zu erwartenden Betriebs-einnahmen, die Ihnen im Bewilligungszeitraum zufließen. Der Bewilligungszeitraum beträgt bei Selbständigen in der Regel sechs Monate. Wird die selbständige Tätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, wird das Einkommen nur für diesen Zeitraum berechnet und berücksichtigt.

Abzusetzen sind die zu erwartenden notwendigen Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum. Aber:

- Sie *sollen* nicht abgesetzt werden, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder nicht den Lebensumständen während des Bezugs von Alg II entsprechen.
- Sie *können* nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.
- Steuerrechtliche Vorschriften gelten nicht.

Der sich ergebende Betrag ist der prognostizierte Gesamtgewinn im Bewilligungszeitraum. Dieser Gewinn wird gleichmäßig auf die Monate im Bewilligungszeitraum verteilt, in denen die Selbständigkeit ausgeübt wurde. Vom monatlichen Gewinn abzuziehen sind dann insbesondere folgende Absetzbeträge:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuervorauszahlungen oder -nachzahlungen,
- Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung,
- Beiträge für eine Riester-Rente
- der Grundfreibetrag von 100 Euro pro Kalendermonat sowie
- der Erwerbstitigenfreibetrag in Höhe von 20 % für den Teil des Gewinns, der 100 Euro im Kalendermonat übersteigt, aber nicht mehr als 1.000 Euro beträgt und 10 % für den Teil des Gewinns, der 1.000 Euro im Kalendermonat übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt. Ist ein minderjähriges Kind vorhanden, tritt an Stelle des Betrages von 1.200 Euro ein Betrag von 1.500 Euro.

Da das Einkommen von Selbständigen meist ungewiss und schwankend ist, wird bei Beginn des Bewilligungszeitraums ein **vorläufiger Bescheid** vom Jobcenter anhand Ihrer Angaben in der vorläufigen Anlage EKS erstellt. Die vorläufige Leistung muss so bemessen sein, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Bei der vorläufigen Entscheidung kann der Erwerbstitigenfreibetrag unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird anhand Ihrer Angaben in der abschließenden EKS und der tatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben ein **endgültiger Bescheid** erteilt. Es kommt zu einer Rück- oder Nachzahlung von Leistungen. Der Erwerbstitigenfreibetrag ist bei der abschließenden Entscheidung stets mit zu berücksichtigen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7. Muss ich mein Vermögen einsetzen? (§ 12 SGB II)

Vermögen muss eingesetzt werden, soweit es verwertbar ist. Folgende Ersparnisse dürfen pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft behalten werden (Freibeträge):

- 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro und höchstens
 - 9.750 Euro für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind,
 - 9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind, oder
 - 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind,
- zuzüglich 750 Euro für notwendige Anschaffungen,
- zuzüglich 750 Euro pro Lebensjahr für Vermögen, die der Altersvorsorge dienen (zum Beispiel private Kapitallebens- oder Rentenversicherungen), höchstens jedoch
 - 48.750 Euro für Personen, die vor dem 01.01.1958,
 - 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.57 und vor dem 1.1.1964, oder
 - 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind.

Vermögen dienen nur dann der Altersvorsorge, wenn sie mindestens bis zum 60. Geburtstag festgelegt sind **und** nicht verwertet werden können; der Verwertungsausschluss muss unwiderruflich vereinbart sein.

Bei der Ermittlung der Freibeträge für Partner wird das Lebensalter der beiden Partner addiert (gemeinsamer Freibetrag). Freibeträge der Kinder werden getrennt von den Eltern berechnet.

Folgende Vermögen werden von der Verwertung geschont:

- ein angemessenes Auto für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft (die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles; eine Prüfung erfolgt nicht, wenn der Wert 7.500 Euro nicht übersteigt),
- eine selbst genutzte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst genutztes angemessenes Eigenheim,

- die Riester-Rente(n); geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus,
- Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes.
- Eltern gegen ihre Kinder,
- volljährige Kinder außerhalb der Erstausbildung gegen die Eltern, oder
- Enkel gegen die Großeltern.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8. Wie werden Unterhaltsansprüche behandelt? (§ 33 SGB II)

In bestimmten Fällen darf das Jobcenter Unterhaltsansprüche der Alg II- und Sozialgeldbezieher (Leistungsberechtigte) berücksichtigen.

Wird an Leistungsberechtigte Unterhalt **tatsächlich** gezahlt, wird der Unterhalt als Einkommen angerechnet und zwar unabhängig davon, ob der Unterhalt aufgrund eines Rechtsanspruchs oder freiwillig gezahlt wird.

In einigen Fällen geht der Anspruch der Leistungsberechtigten auf Unterhalt an das Jobcenter über, das heißt das Jobcenter wird kraft Gesetz zum Inhaber der Unterhaltsansprüche und kann diese gegenüber den Unterhaltspflichtigen geltend machen. In der Praxis lässt sich das Jobcenter dann das an die Leistungsberechtigten gezahlte Alg II oder Sozialgeld gegebenenfalls von den Unterhaltspflichtigen erstatten. Dies ist insbesondere möglich bei Unterhaltsansprüchen von

- minderjährigen unverheirateten Kindern gegen ihre Eltern, wenn diese nicht im Haushalt der Eltern oder des Elternteils leben,
- Kindern unter 25 Jahre gegen ihre Eltern, wenn die Erstausbildung des Kindes noch nicht abgeschlossen ist,
- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern gegen ihre Partner, oder
- Frauen während der Schwangerschaft und Müttern bis zum 6. Lebensjahr des Kindes gegen die Kindesväter, wenn die Schwangere beziehungsweise Mutter wegen des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

Folgende Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten werden nur berücksichtigt, wenn der Unterhaltsberechtigte sie **geltend gemacht** hat:

Der Unterhaltsanspruch geht **nicht** auf das Jobcenter über, wenn der Leistungsberechtigte mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Ebenso verhält es sich beim Unterhaltsanspruch von Kindern gegen ihre Eltern, wenn das unterhaltsberechtigte Kind schwanger ist oder ein leibliches Kind, das jünger als sechs Jahre ist, betreut. Verwandte des 2. und 3. Grades des Leistungsberechtigten (zum Beispiel Geschwister, Tanten und Onkels) bleiben ganz außer Betracht, da in diesen Fällen grundsätzlich kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

9. Welche Arbeit ist zumutbar? (§ 10 SGB II)

Nicht zumutbar ist die Arbeit, wenn:

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu der bestimmten Arbeit körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage ist,
- die Arbeit wegen besonderer körperlicher Anforderung, die künftige Ausübung der bisherigen Arbeit erschweren würde,
- die Erziehung eines Kindes gefährdet würde,
- sie mit der Pflege eines Angehörigen unvereinbar ist, oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Zumutbar ist **jede** Arbeit, auch wenn:

- sie nicht der früheren und beruflichen Tätigkeit entspricht,
- sie gegenüber der Ausbildung geringwertiger ist,
- der Beschäftigungsort gegenüber früher weiter entfernt ist, oder
- die Arbeitsbedingungen im Vergleich zu früher ungünstiger sind.

Auch die Annahme eines Ein-Euro-Jobs und das Eingehen von Leiharbeitsverhältnissen sind grundsätzlich zumutbar.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

10. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung (EV)? Muss ich sie unterschreiben? (§ 15 SGB II)

In der Eingliederungsvereinbarung legen der Leistungsberechtigte und das Jobcenter verbindlich fest, welche Bemühungen beide Seiten unternehmen, um die Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten beziehungsweise seiner Bedarfsgemeinschaft zu vermindern oder zu beseitigen. Die EV enthält für beide Seiten Rechte und Pflichten. Bei Verstoß gegen die gültige EV droht dem Leistungsberechtigten eine Sanktion (siehe [11.](#)). Andererseits kann der Leistungsberechtigte die in der EV vereinbarten Eingliederungsleistungen vom Jobcenter einfordern.

Vor Abschluss einer EV sollen vom Jobcenter zusammen mit dem Leistungsberechtigten die für die Eingliederung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung festgestellt werden (sogenannte Potenzialanalyse). Die Feststellungen sind beim Abschluss der EV zu berücksichtigen.

Die EV soll insbesondere festlegen

- welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit die leistungsberechtigte Person erhält, und
- welche Bemühungen der erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen soll und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.

Die Eingliederungsvereinbarung **kann** bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll. Die EV soll gemeinsam vom Mitarbeiter des Jobcenters und dem Leistungsberechtigten überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher vom Leistungsberechtigten und dem Jobcenter gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen.

Wichtig: Sie sind **nicht** verpflichtet, eine EV gegen Ihren Willen zu unterschreiben; es erfolgt keine Sanktion, wenn Sie sich weigern, eine EV zu unterschreiben. Für Sie eröffnet sich dadurch vor Abschluss der EV ein gewisser Verhandlungsspielraum: Sie können eine Bedenkzeit (von ein oder

zwei Wochen) verlangen, um die ausgehändigte EV gründlich zu prüfen. Sie können in dieser Zeit auch Korrektur- oder Ergänzungsvorschläge zur EV einbringen, die allerdings vom Jobcenter akzeptiert werden müssen, damit es zum Abschluss einer EV kommt.

Kommt eine EV nicht zustande, werden die beiderseitigen Eingliederungsbemühungen in der Regel durch einen (einseitigen) Verwaltungsakt des Jobcenters festgelegt. Der Widerspruch gegen den Eingliederungsverwaltungsakt (EVA) ist möglich, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, das heißt die festgelegten Pflichten aus dem EVA sind zu befolgen, ansonsten droht eine Sanktion. Die aufschiebende Wirkung kann beim Sozialgericht beantragt werden. Lassen Sie sich beraten, ob dies in Ihrem Fall sinnvoll ist.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

11. Wann wird das Alg II gekürzt? Welche Sanktionen werden verhängt?

Erwerbsfähige, die Leistungen vom Jobcenter beziehen, drohen Leistungskürzungen, sogenannte Sanktionen, wenn sie Pflichten verletzen, die ihnen per Gesetz oder in der Eingliederungsvereinbarung auferlegt sind, oder wenn sie sogenannte Meldeverstöße begehen.

Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)

Pflichtverletzungen liegen vor, wenn Leistungsberechtigte **trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis**

- sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Mit Sanktionen müssen Leistungsberechtigte auch rechnen, wenn

- sie ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben, um Alg II zu erhalten oder zu erhöhen,
- sie ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
- ihr Anspruch auf Alg I wegen Eintritts einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist.

Höhe der Sanktion

- Verminderung des Anspruchs nach der ersten Pflichtverletzung um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (zum Beispiel bei Alleinstehenden um 124,80 Euro pro Monat).
- Bei wiederholter Pflichtverletzung zusätzliche Minderung um den Prozentsatz der ersten Stufe. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Bei jeder weiteren Pflichtverletzung entfällt das Alg II vollständig, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- Es steht im Ermessen des Jobcenters auf Antrag des Betroffenen Sachleistungen (zum Beispiel in Form von Lebensmittelgutscheinen) zu erbringen, wenn die Kürzung mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs beträgt; dies ist zwingend vorgeschrieben (auch ohne Antrag des Betroffenen), wenn minderjährige Kinder im Haushalt sind.

Dauer der Sanktion: drei Kalendermonate; die Sanktion beginnt in der Regel ab dem Monat nach Wirksamwerden des Sanktionsbescheids.

Sonderregelungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahre:

- In der ersten Stufe Beschränkung der Leistung für drei Monate auf die Miete, in der Regel mit Direktzahlung an den Vermieter.
- Bei wiederholter Pflichtverletzung entfällt das Alg II für drei Monate vollständig.

Erklären sich die unter 25-Jährigen nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, **kann** ab diesem Zeitpunkt die Leistung wieder gewährt werden.

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)

Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Leistungsberechtigte **trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis** einer Aufforderung des Jobcenters, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen.

Folge: Verminderung der Leistung um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate. Diese 10-Prozent-Minderung kann zu einer 30-Prozent-Minderung hinzutreten oder sich mit ihr überschneiden.

Beachten Sie: Eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II oder ein Meldeversäumnis nach § 32 SGB II liegen nicht vor, wenn Leistungsberechtigte einen **wichtigen Grund** für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

12. Wann kann das Jobcenter Schadensersatz geltend machen? (§ 34 SGB II)

Bei sozialwidrigem Verhalten ergeben sich Ersatzansprüche des Jobcenters.

Diese liegen vor, wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Gewährung von Leistungen ohne wichtigen Grund herbeigeführt wurde. Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit im Alg II-Bezug erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist. Der zeitliche Ablauf der Erlösensfrist kann unter Umständen gehemmt werden; es gelten die Vorschriften der §§ 203ff. BGB.

Verpflichtet zum Ersatz der Leistungen ist, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

13. Mitwirkungspflichten – Was bedeutet das?
([§§ 60 ff SGB I](#))

von Leistungen zu rechnen; auch die Verhängung einer Geldbuße ist möglich.

Alle Änderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen sowie sonstige Tatsachen, die für die Zahlung des Alg II erheblich sind, müssen dem Jobcenter mitgeteilt werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hierzu gehört auch das Guthaben aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung.

*Verfasst von Doris Laaß-Schweinfurth [†].
Vollständig überarbeitet und ergänzt von
Roger Brock. Am Abschnitt „Unionsbürger
und andere Ausländer“ hat Nora Freitag
mitgearbeitet.*

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten zu Lasten des Jobcenters ist mit einer (teilweisen) Erstattung

**Tabellen: Übersicht der zulässigen Gesamtaufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung
 (inklusive Warmwasser bei zentraler Warmwasserversorgung)
 in Berlin ab 1. Januar 2018 gemäß [AV-Wohnen](#)**

Bei Heizöl

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäude- fläche in m ²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugsvermeidungs- zuschlag (10%)	inklusive Umzugsvermeidungs- zuschlag und Härte- fallzuschlag (je 10%)
1	404,00	100-250	60,00	464	504	545
		251-500	57,00	461	501	542
		501-1000	55,00	459	499	540
		> 1000	54,00	458	498	539
2	472,20	100-250	72,00	544	591	639
		251-500	68,40	541	588	635
		501-1000	66,00	538	585	633
		> 1000	64,80	537	584	631
2 (Alleinerziehende mit einem Kind)	491,40	100-250	78,00	569	619	668
		251-500	74,10	566	615	664
		501-1000	71,50	563	612	663
		> 1000	70,20	562	611	660
3	604,80	100-250	96,00	701	761	822
		251-500	91,20	696	756	817
		501-1000	88,00	693	753	814
		> 1000	86,40	691	752	812
4	680,40	100-250	108,00	788	856	924
		251-500	102,60	783	851	919
		501-1000	99,00	779	847	915
		> 1000	97,20	778	846	914
5	795,60	100-250	122,40	918	998	1077
		251-500	116,28	912	991	1071
		501-1000	112,20	908	987	1067
		> 1000	110,16	906	985	1065
für jede weitere Person	93,60	100-250	14,40	108	117	127
		251-500	13,68	107	117	126
		501-1000	13,20	107	116	126
		> 1000	12,96	107	116	125

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	6
2 Personen	7
Alleinerziehende mit einem Kind	8
3 Personen	10
4 Personen	11
5 Personen	12
für jede weitere Person	1

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten jeweils **10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.**

Bei Erdgas

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäude- fläche in m ²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugsvermeidungs- zuschlag (10%)	inklusive Umzugsvermeidungs- zuschlag und Härte- fallzuschlag (je 10%)
1	404,00	100-250	78,50	483	523	563
		251-500	74,00	478	518	559
		501-1000	70,00	474	514	555
		> 1000	67,50	472	512	552
2	472,20	100-250	94,20	566	614	661
		251-500	88,80	561	608	655
		501-1000	84,00	556	603	651
		> 1000	81,00	553	600	648
2 (Alleinerziehende mit einem Kind)	491,40	100-250	102,05	593	643	692
		251-500	96,20	588	637	686
		501-1000	91,00	582	632	582
		> 1000	87,75	579	628	677
3	604,80	100-250	125,60	730	791	851
		251-500	118,40	723	784	844
		501-1000	112,00	717	777	838
		> 1000	108,00	713	773	834
4	680,40	100-250	141,30	822	890	958
		251-500	133,20	814	882	950
		501-1000	126,00	806	874	942
		> 1000	121,50	802	870	938
5	795,60	100-250	160,14	956	1035	1115
		251-500	150,96	947	1026	1106
		501-1000	142,80	938	1018	1098
		> 1000	137,70	933	1013	1092
für jede weitere Person	93,60	100-250	18,84	112	122	131
		251-500	17,76	111	121	130
		501-1000	16,80	110	120	129
		> 1000	16,20	110	119	129

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	6
2 Personen	7
Alleinerziehende mit einem Kind	8
3 Personen	10
4 Personen	11
5 Personen	12
für jede weitere Person	1

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten jeweils **10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete.**

Bei Fernwärme

Größe der Bedarfsgemeinschaft Anzahl der Personen	Richtwert Bruttokalt mtl. in €	Gebäude- fläche in m ²	Grenzwert Heizkosten mtl. in €	zulässige Gesamtaufwendungen mtl. in €		
				Summe aus Spalte 2 und 4	inklusive Umzugsvermeidungs- zuschlag (10%)	inklusive Umzugsvermeidungs- zuschlag und Härte- fallzuschlag (je 10%)
1	404,00	100-250	94,00	498	538	579
		251-500	88,50	493	533	573
		501-1000	84,00	488	528	569
		> 1000	81,00	485	525	566
2	472,20	100-250	112,80	585	632	679
		251-500	106,20	578	626	673
		501-1000	100,80	573	620	667
		> 1000	97,20	569	617	664
2 (Alleinerziehende mit einem Kind)	491,40	100-250	122,20	614	663	712
		251-500	115,05	606	656	705
		501-1000	109,20	601	650	601
		> 1000	105,30	597	646	695
3	604,80	100-250	150,40	755	816	876
		251-500	141,60	746	807	867
		501-1000	134,40	739	800	860
		> 1000	129,60	734	795	855
4	680,40	100-250	169,20	850	918	986
		251-500	159,30	840	908	976
		501-1000	151,20	832	900	968
		> 1000	145,80	826	894	962
5	795,60	100-250	191,76	987	1.067	1146
		251-500	180,54	976	1.056	1135
		501-1000	171,36	967	1.047	1126
		> 1000	165,24	961	1.040	1120
für jede weitere Person	93,60	100-250	22,56	116	126	135
		251-500	21,24	115	124	134
		501-1000	20,16	114	123	132
		> 1000	19,44	113	122	132

Abschlag vom Grenzwert für Heizkosten bei dezentraler Warmwasserversorgung

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Abschlag in € pro Monat
1 Person	6
2 Personen	7
Alleinerziehende mit einem Kind	8
3 Personen	10
4 Personen	11
5 Personen	12
für jede weitere Person	1

Für Wohnungen im **Sozialen Wohnungsbau** (1. Förderweg) gelten jeweils **10 % höhere Richtwerte für die Bruttokaltmiete**.

Das Projekt „Unabhängige Sozialberatung für Arbeitslose und Erwerbstätige mit geringem Einkommen“ wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

